

Die Planung von Projekten gehört zum Alltag jeder Schule. Mit dem Ziel, Freie Lernorte zu konzipieren, einzurichten und letztlich in den Schulalltag zu integrieren und für Lehr- und Lernprozesse zu nutzen, haben sich die teilnehmenden Schulen ein umfangreiches Projekt vorgenommen.

Daniela Bickler

Freie Lernorte konzipieren: Die Projektplanung

Mit diesem kurzen Leitfaden möchten wir Sie bei Ihrer Projektplanung unterstützen, indem wir die wichtigsten Fragestellungen zusammenfassen. Eine Projektplanung wird im Allgemeinen anhand von verschiedenen Leitfragen vollzogen:

- Welche Aufgabe soll gelöst werden? (Zielbestimmung)
- Wer ist in den Planungsprozess einzubeziehen? (Teambildung)
- Welche Schritte müssen hierfür unternommen werden? (Feinplanung)
- Wann muss welche Aufgabe erledigt sein? (Zeitplanung)
- In welcher Qualität und mit welchem Aufwand soll die Aufgabe erledigt werden? (Qualitätsmanagement)
- In welcher Form ist darüber zu berichten? (Dokumentation und Evaluation der Ergebnisse)

Zielbestimmung

Im Rahmen der Zielbestimmung sollten realistische Ziele aus einem der Bereiche Konzeption, Einrichtung & Gestaltung oder Nutzung von Freien Lernorten gesetzt werden, die innerhalb eines überschaubaren zeitlichen Rahmens erfüllt werden können. Bei größeren Projekten, die über mehrere Schuljahre ausgedehnt werden, empfiehlt es sich, Zwischenziele zu formulieren, die innerhalb eines Schuljahres oder eines Halbschuljahres erreicht werden können.

In den Prozess der Zielbestimmung sollten alle Beteiligten (Schulleitung, Kollegium, pädagogisches Personal, Eltern- und Schülervertreter) einbezogen werden, so dass die festgesetzten Ziele von allen Beteiligten mitgetragen werden. Die Ziele sind so zu setzen, dass eine Erreichung innerhalb des festgesetzten Zeitraums realistisch ist. Es ist wichtig, die Ziele eindeutig zu formulieren und zu dokumentieren, damit die Zielerreichung überprüfbar ist. Nur so kann der eigene Erfolg transparent gemacht werden.

Teambildung

Bevor die inhaltliche Arbeit beginnen kann, muss zunächst die Teambildung initiiert werden. Neben Vertretern des Kollegiums kann dieses Projektteam auch aus pädagogischen Fachkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern bestehen.

Bei der Teambildung ist darauf zu achten, welche Kompetenzen bereits intern vorhanden sind, und welche Informationen gegebenenfalls von externer Seite benötigt werden.

Gerade bei technischen oder räumlichen Fragestellungen empfiehlt es sich, Expertinnen und Experten mit spezifischem Fachwissen zu Rate zu ziehen. Je nach Vorhaben können dies neben dem Schulträger auch Zuständige aus dem Bauamt, Architekten, Innengestalter, IT-Spezialisten, Bibliothekare, Brandschutzbeauftragte, Medienpädagogen oder Beschäftigte aus dem Bereich der Jugendhilfe und andere sein. Innerhalb des Projektteams ist es notwendig, die Aufgaben klar zu verteilen sowie die Termine für den weiteren Verlauf abzusprechen.

Leitfragen für die Teambildung

- Wer soll dem Projektteam angehören?
- Welche Kompetenzen werden benötigt?
- Wer übernimmt welche Aufgabe?
- Welche internen Kompetenzen sind an der Schule bereits vorhanden?
- Welche externen Experten müssen in den Prozess einbezogen werden?

Feinplanung am Beispiel der Konzeption von Freien Lernorten

1. Festlegung der pädagogischen Ziele

Der Ausgangspunkt für die Konzeption von Freien Lernorten ist die Festlegung der pädagogischen Ziele, die mit der Einrichtung und Nutzung des Freien Lernortes verfolgt werden sollen.

Leitfragen für die Festlegung der pädagogischen Ziele

- Welches pädagogische Konzept soll durch die Nutzung des Freien Lernortes verfolgt und umgesetzt werden?
- Welche pädagogischen Ziele sollen durch die Einrichtung von Freien Lernorten verfolgt werden?
- Wie kann der Freie Lernort im Schulprofil verankert werden?
- Wie soll der Freie Lernort in das Medienkonzept der Schule eingebunden werden?
- An welche Zielgruppen richtet sich der Freie Lernort?
- Welche Kompetenzen sollen Schülerinnen und Schüler bereits mitbringen?

- Welche Kompetenzen sollen Schülerinnen und Schüler an dem Freien Lernort erwerben?
 - inhaltliche Kompetenzen
 - methodische Kompetenzen
 - Medienkompetenz
- Wie soll der Freie Lernort für unterrichtliche Zwecke genutzt werden?
- Für welche außerunterrichtliche Zwecke steht der Freie Lernort zur Verfügung?

2. Festlegung der notwendigen Ausstattung
Aus den pädagogischen Zielen leiten sich Anforderungen an die Gestaltung & Ausstattung des Freien Lernortes ab. Wenn beispielsweise eine Schule einen Schwerpunkt auf Film & Videoproduktion legt, sollten entsprechende Bearbeitungsprogramme für die vorhandenen Rechner zur Verfügung stehen. Wenn der Freie Lernort als Entspannungsraum geplant ist, sollten bequeme Rückzugsecken vorgesehen werden usw.

Leitfragen für die Ausstattung & Gestaltung

- Wie sollen Freie Lernorte gestaltet werden?
- Welche Ressourcen sind bereits vorhanden?
 - Räume
 - Einrichtungsgegenstände
 - Medien
 - Personal
- Welche baulichen Maßnahmen sind notwendig/möglich?
- Welche räumliche und mediale Ausstattung wird für die Umsetzung der pädagogischen Ziele benötigt?
- Wie können die vorhandenen Ressourcen genutzt werden?
- Welche Ressourcen müssen zusätzlich angeschafft werden?

3. Finanzierung

Sobald ermittelt wurde, welche Ressourcen an der Schule bereits vorhanden sind und welche für die Ausstattung des Freien Lernortes noch benötigt werden, ist die Frage der Finanzierung zu klären. In manchen Fällen besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Investitionsprogramms „Bildung Zukunft und Betreuung“ Gelder zu beantragen. Informationen befinden sich unter anderem auf den Seiten des Ganztagschulportals des BMBF (www.ganztagschulen.org).

Leitfragen für die Finanzierung

- Welche finanziellen Mittel müssen wofür beschafft werden?
- Wen kann ich ansprechen?
- Wie können die benötigten finanziellen Mittel beschafft werden?
- Gibt es Kooperationspartner, die einen Teil der Einrichtung sponsern können?

4. Organisatorische Rahmenbedingungen
zur Nutzung der Freien Lernorte
Bereits während der Konzeption sind grundlegende organisatorische Fragestellungen zu klären. Auch hier steht wieder die Umsetzung pädagogischer Ziele im Vordergrund.

Organisatorische Leitfragen zur Nutzung der Freien Lernorte

- Was ist bei der Nutzung des Freien Lernortes organisatorisch zu beachten?
 - Zeitplan für die Nutzung
 - Betreuungs- / und Aufsichtsplan
 - Zugang für Schülerinnen und Schüler/ Lehrkräfte während des Unterrichts
 - Zugang für Schülerinnen und Schüler/ Lehrkräfte außerhalb der Unterrichts
 - Nutzungsordnung
- Welche Nutzungsarten sind vorstellbar/ realisierbar?
- Welche Nutzungsarten sind im Hinblick auf die pädagogischen Ziele zu berücksichtigen?
- Welche Sicherheitsmaßnahmen (IT-Sicherheit, Jugendmedienschutz) sind notwendig?
- Wie wird die vorhandenen Ausstattung gewartet/gepflegt?
- Wer übernimmt den Support der Geräte?

5. Qualifizierung

Sollen Freie Lernorte von einem Großteil des Kollegiums genutzt werden, ist es wesentlich, gezielt zu qualifizieren.

Leitfragen für den Bereich Qualifizierung

- Welche Kompetenzen werden bei der Nutzung von Freien Lernorten verlangt?
- Welche Kompetenzen bringen die Lehrerinnen und Lehrer sowie das weitere pädagogische Personal mit?
- Welche Kompetenzen müssen vermittelt werden?
- Welche regionalen und überregionalen Fortbildungsangebote können genutzt werden?
- Welche Fortbildungsthemen werden vom Kollegium gewünscht?

Zeitplanung

Um ein möglichst effizientes Arbeiten zu gewährleisten, sollte nach Festlegung der einzelnen inhaltlichen Schritte eine möglichst konkrete Zeitplanung erfolgen. Es ist festzulegen, wann zu welchen Aufgaben Ergebnisse vorliegen sollten.

Dokumentation der Ergebnisse

Damit eine erfolgreiche Weiterführung der Arbeit gewährleistet ist, sollten die Ergebnisse der Arbeit dokumentiert und gegebenenfalls ins Schulprogramm bzw. Medienkonzept aufgenommen werden.

:Projekt_Nr. _____

Diese Projektbeschreibung dokumentiert den »offiziellen« Rahmen für die individuellen Beiträge der Schülerinnen und Schüler auf dem Ergebnisformular. **Eine detaillierte Ausfüllhilfe und Hinweise befinden sich auf der Rückseite des Muster-Projektformulars.**

Thema

.....

**Zielgruppe/
 Jahrgangsstufe**

Medien

Bitte je Zeile nur eine Medienkonfiguration eintragen.

Bereiche der Medienbildung

- A** Angebote auswählen und nutzen
- B** Beiträge gestalten und verbreiten
- 1** »Sprache der Medien« verstehen und bewerten
- 2** Wirkungen erkennen und aufarbeiten
- 3** Bedingungen durchschauen und beurteilen

- V = Verpflichtend
- F = Freiwillig
- S = Schulisch
- A = Außerschulisch

Kurzbeschreibung

Intentionen, Inhalt und Ablauf; zeitlicher Umfang; ggf. auch Hinweise auf besondere Arbeitsformen, spezifische Beiträge der Schülerinnen und Schüler, Kooperationspartner, außerschulische Lernorte.

.....

Fortsetzung ggf. auf Folgeblatt »Projekt«

Anlage 

Anbieter

Stempel der Schule,
 Name der Lehrperson
 bzw. Institution,
 Betreuungsperson,
 Datum



Thema und Medien kannst du aus dem Projekt-Formular übernehmen und sowohl hier als auch in die Projekt-Übersicht eintragen.

: Projekt_Nr. _____

Name
Zielgruppe/
Jahrgangsstufe

Thema
.....
.....

Medien
Bitte zu den Medien
und Werkzeugen
Einschätzungen vor-
nehmen, bei denen
du etwas dazu
gelernt hast.

**Persönlicher Beitrag
zu diesem Projekt**
(z. B. bearbeitete Teil-
aufgaben, Arbeitsform,
eigene Ergebnisse,
wichtige neue
Erfahrungen, ...)

**Fortsetzung ggf.
auf Folgeblatt**
»Persönlicher Beitrag«
und Folgeblatt
»Anmerkungen
Betreuung«

Anlage 

Anlage Betr. 

Datum/Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bereiche der Medienbildung

- Angebote aus-Angebote aus-
wählen und nutzen (A)
- Beiträge gestalten
und verbreiten (B)
- »Sprache der Medien«
verstehen und bewerten (1)
- Wirkungen erkennen
und aufarbeiten (2)
- Bedingungen durch-
schauen und beurteilen (3)

- V = Verpflichtend
 F = Freiwillig
- S = Schulisch
 A = Außerschulisch

Eigene Einschätzung des praktischen Know-how

- | | | | |
|-----|-----|-----|-----|
| (k) | (e) | (f) | (p) |
| (k) | (e) | (f) | (p) |
| (k) | (e) | (f) | (p) |
| (k) | (e) | (f) | (p) |
| (k) | (e) | (f) | (p) |
- kennen gelernt
eingestiegen
fortgeschritten
profiliert

Ergebnisse

Computer–Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung

Der nachfolgende Mustertext einer Nutzungsordnung bezieht sich auf Schuleinrichtungen, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts und/oder außerhalb des Unterrichts die Möglichkeit der Internetnutzung und -kommunikation einräumen (zum Beispiel Computerraum, Medien-ecke, Schul-Internetcafé).

Der Mustertext berücksichtigt verschiedene Nutzungsszenarien, die – zumindest in Teilbereichen – nicht beziehungsweise nicht in vollem Umfang auf jede Schule zutreffen dürften. Der Text ist also kein allgemeingültiges Muster sondern muss stets an die konkreten Gegebenheiten an Ihrer Schule angepasst werden. Dabei helfen Ihnen die jeweils den

einzelnen Bestimmungen zugeordneten Fußnoten, die die Bedeutung einzelner Passagen des Mustertextes erläutern und erklären, wo Änderungen vorgenommen oder Passagen gestrichen werden können. Den Text der Nutzungsordnung einschließlich der hier aus Platzgründen nicht abgedruckten Fußnoten finden Sie als bearbeitbare RTF-Datei unter www.lehrer-online.de/url/nutzungsordnung. Außerdem ist es sinnvoll, Raum- und Personenbezeichnungen zu konkretisieren (beispielsweise ist an vielen Stellen des Mustertextes von der „für die Computerbenutzung an der Schule verantwortliche Person“ die Rede – hier könnte auch „der Administrator“, die „Administratorin Frau X“ oder eine andere, auf Ihre Schule zutreffende Bezeichnung/ Name stehen).

Nutzungsordnung der Schule [Schulname] vom [Tag].[Monat].[Jahr]

Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Schule [Schulname] betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Computerräumen und in den Bibliotheken sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulangehörigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste der Schule [Schulname] können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

(2) Mit ihrer Zulassung wird den nach Absatz 1 Nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern ein Benutzerausweis ausgestellt. Sie haben der aufsichtsführenden Person den Benutzerausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Passworte müssen daher aus einer Folge von 8 bis 10 Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

§ 6 Schulorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts z.B. auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

§ 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung. Für das Drucken werden folgende Kosten berechnet: pro DIN A4-Seite – [...] ; pro DIN A3 Seite – [...] . Die Druckkosten werden über das Schuljahr summiert und am Ende des Schuljahres dem Nutzer individuell in Rechnung gestellt.

B. Abruf von Internet-Inhalten

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 100 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen; kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft [z.B. Klassenlehrer(in)] oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergebener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektro-

nisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 Nutzungsberechtigung

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen außerhalb des Unterrichtes in den Räumen [...] und in der Medienecke des Foyers [...] die dort aufgestellten Computer in der Zeit von [...] bis [...] nutzen, wenn sie einen Benutzerausweis (§ 2 Abs. 2) bei sich führen.

Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht und nur mit Benutzerausweis möglich. Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichtes nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.

(2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichtes im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

§ 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Sie werden von [Name des Verantwortlichen] in den Aufsichtsplan eingetragen, der [Ort] aushängt.

G. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 Nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

für:

[Vorname des Schülers/der Schülerin]

[Nachname des Schülers/der Schülerin]

1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, die Nutzungsordnung der Schule [\[Name der Schule\]](#) vom [\[Datum\]](#) vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen.
2. Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die in § 4 der Nutzungsverordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.

[\[Ort, Datum\]](#)

[Unterschrift des Schülers/der Schülerin]

[Unterschriften der Erziehungsberechtigten]

Hinweis

Die rechtliche Situation im Bereich des Internet-Rechts unterliegt in weiten Bereichen einem raschen Wandel und ist darüber hinaus noch in vielen Bereichen unklar. Der vorliegende Mustertext stellt deswegen lediglich eine erste Hilfestellung dar, und darf nur unter Berücksichtigung möglicher Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles angewendet werden. Vor der Verwendung des Mustertextes sollten daher in jedem Falle die im Rechtsportal von Lehrer-Online abrufbaren Hintergrundinformationen beachtet werden. In Zweifelsfällen sollte stets ein entsprechend spezialisiertes Anwaltsbüro hinzugezogen werden. Die vorstehenden Angaben erfolgen ohne Gewähr. Der Mustertexte und die dazugehörigen Ausführungen in den Fußnoten geben die Auffassung der Redaktion Recht bei Lehrer-Online wieder. In dem sich rasch entwickelnden Gebiet des Internetrechts sind abweichende oder dem Mustertext widersprechende Entscheidungen der Rechtsprechung durchaus möglich. Die Autoren und der Verein Schulen ans Netz e.V. übernehmen deswegen keine Haftung für die Richtigkeit des Mustertextes und der darin enthaltenen rechtlichen Hinweise.

Jörg Knupfer

Mustervertrag zum Sponsoring¹

Der nachfolgende Mustervertrag kann nur als grober Anhalt dienen. Gerade bei Sponsoringverträgen kommt den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls und damit individuellen Vereinbarungen entscheidende Bedeutung zu – zumal schon die Vertragspartner selbst sehr unterschiedlich sein können (Land, Schulträger, Förderverein). Nähere Informationen entnehmen Sie der Broschüre „Finanzierung von Informationstechnik in Schulen“ aus der ITworks Themenreihe² von Schulen ans Netz e.V. Es handelt sich nachfolgend also weniger um einen Mustervertrag im eigentlichen Sinne als vielmehr um eine „Gedächtnisstütze“, die in jedem Einzelfall von den Vertragsparteien mit Leben gefüllt werden muss. Aus diesem Grund kann auch keinerlei Haftung für den Mustervertrag übernommen werden.

Sponsoringvertrag

zwischen

Sponsor [Name, Adresse, gegebenenfalls Vertretungsberechtigter]
– nachfolgend Sponsor –

und

Gesponsertem [Schulträger, Land, Förderverein]
– nachfolgend Vertragspartner –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

[Beschreibung des Sponsoringvorhabens und dessen Zielsetzung]

§ 1 Zuwendung des Sponsors

[Beschreibung der vom Sponsor geschuldeten Zuwendung(en), insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der zeitlichen Abfolge, der Fälligkeit. Regelung zur Übernahme der Folgekosten]

[Speziell bei Geldzuwendungen: Zahlungsmodalitäten, insbesondere Angabe des Einzahlungskontos des Vertragspartners]

[Speziell bei Sachleistungen: Vereinbarung, wer Eigentümer wird]

§ 2 Gegenleistung des Vertragspartners

[z.B.: „Sponsor wird die Nutzung des Namens der XX-Schule zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die XXX hinweisen darf.“]

und / oder

[z.B.: „Vertragspartner ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch einen Sponsor z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise hinzuweisen. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.“]

§ 3 Keine Exklusivität

[Vertragspartner ist frei hinsichtlich des Abschlusses weiterer Sponsoringverträge; gegebenenfalls Einvernehmen mit bisherigen Sponsoren herzustellen]

oder

[Vertragspartner ist frei hinsichtlich des Abschluss weiterer Sponsoringverträge, wenn zukünftige Sponsoren keine direkten Wettbewerber der bisherigen Sponsoren sind]

§ 4 Haftung

[Aus Sicht des Vertragspartners: Haftungsbegrenzung auf fahrlässige Beschädigung / Zerstörung der vom Sponsor zur Verfügung gestellten Sachen]

[Aus Sicht beider Vertragsparteien: Haftungsregelung für mittelbare und Folgeschäden]

§ 5 Aufrechnung

[Sollte nur zulässig sein, wenn Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.]

§ 6 Inkrafttreten und Vertragsdauer

[„Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.“ oder „Der Vertrag tritt am in Kraft.“]

[Angabe der Vertragsdauer, da Schul sponsoringverträge stets zu befristen sind. Die Vertragsdauer sollte in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.]

[Hinweis auf ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund möglich]

[gegebenenfalls Regelung zur (Nicht)rückgewähr von Zuwendungen]

§ 7 Schriftform

[Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages nur schriftlich. Dies hat auch für das Schriftformerfordernis selbst zu gelten.]

[Ausdrücklicher Ausschluss der Wirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen]

[Klarstellung, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden.]

§ 8 Salvatorische Klausel

[Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Sponsoringvertrages berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.]

[An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten vereinbarungsgemäß Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.]

§ 9 Erfüllungsort

[Vereinbarung, wo die geschuldeten Leistungen – Zuwendung(en) und Gegenleistung – zu erbringen sind.]

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

[„Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.“]

[z.B.: „Gerichtsstand ist der Ort des Schulträgers.“]

1 Vgl. Schulen ans Netz e.V. (Hrsg.) (2005): Finanzierung von Informationstechnik an Schulen. Orientierungshilfen für Schul- und Sachaufwandsträger sowie Schulleitungen. Bonn. Den Mustervertrag finden Sie unter www.freie-lernorte.de zum Download.

2 <http://itworks.schulen-ans-netz.de/publikationen/>

Informationen zum Autor**Rechtsanwalt Jörg Knupfer**

Fachredaktion Recht bei Lehrer-Online

knupfer@lehrer-online.de

www.lehrer-online.de

Literatur- und Linkliste¹ Räume

Einrichtung und Gestaltung von Schulbibliotheken

■ Schulmediothek (www.schulmediothek.de)

Portal rund um das Thema Schulmediothek. Es bietet Handreichungen zur Nutzung und Arbeit in Schulbibliotheken/ Schulmediotheken und beantwortet umfassend alle Fragen, die sich im Schulbibliotheksalltag ergeben: Einrichtung, Bestandsaufbau, technische Ausstattung, Katalogisierung sowie tägliche Arbeit in der Schulbibliothek/ Schulmediothek.

Literatur zum Thema Schularchitektur & Raumgestaltung

■ Buddensiek, Wilfried (2006): Lernräume analysieren und gestalten. Stuttgart.

Lernraumgestaltung kann der Etablierung und Förderung einer neuen Lernkultur dienen. Wilfried Buddensiek erläutert anhand von Praxisbeispielen, welche Rahmenbedingungen für eine gute und gesunde Schule ausschlaggebend sind. Qualitätschecks und Planungshilfen zur Schul- und Lernraumgestaltung geben praxisnahe Hilfestellungen für die eigene Planung. Einen einführenden Artikel des Autors zum Thema Lernraumgestaltung finden Sie auch unter www.netzwerk.de/pdf/Buddensiek_Lernraum.pdf

■ Buddensiek, Wilfried (2001): Zukunftsfähiges Leben in Häusern des Lernens. Göttingen.

Die Jugendherberge in Mirow ist als Modell für eine zukunftsfähige Schule konzipiert. Die neuartige Lernraum-Architektur wirkt als „dritter Pädagoge“, indem sie selbst organisierte Lernprozesse unterstützt. Anhand erprobter Gestaltungspläne wird gezeigt, wie sich herkömmliche Schulen zu Häusern des Lernens umgestalten lassen.

■ Hochbaudepartement der Stadt Zürich; Eidgenössische Technische Hochschule Zürich/ ETH Wohnforum; Schul- und Sportdepartment der Stadt Zürich; Pädagogische Hochschule Zürich (2004): Schulhausbau. Der Stand der Dinge. Der Schweizer Beitrag im internationalen Kontext. Basel.

Der rasche Wandel in den Unterrichtsmethoden stellt auch Architekten und auftraggebende Behörden vor neue Fragen. Welche Räume sind für individuelles Lernen, welche für klassenübergreifende Projekte geeignet? Wie wirken sich ganztägige Betreuungsangebote auf das Raumprogramm aus? Wie kann sich die Schule für die Bedürfnisse des Stadtteils öffnen? Der Band vergleicht die Züricher Erfahrungen im Schulhausbau mit anderen europäischen Schulbauten der letzten Jahre.

■ Walden, Rotraut; Borrelbach, Simone (2002): Schulen der Zukunft. Heidelberg.

Entscheidende Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen ist die Gestaltung von Schulen als Lebensräume. Die Autorinnen zeichnen ein differenziertes Bild der optimalen räumlichen Bedingungen und psychologischen Prozesse des Schulbaus.

■ Fraktale Schularchitektur (www.fraktale-schule.de)

Beim notwendigen Wandel vom „Haus der Belehrung“ zum „Haus des Lernens“ geht es um eine veränderte Schul- und Lernkultur. Die fraktale Schularchitektur bietet Raum für veränderte Formen des Lernens.

■ Architektur macht Schule! (www.architektur-macht-schule.de)

Um Kindern und Jugendlichen möglichst früh in ihrer Entwicklung ein Gespür für ihre gebaute Umwelt zu vermitteln, startete die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen im Jahr 2002 das Aktionsprogramm „Architektur macht Schule!“ Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler neugierig zu machen und anzuleiten, scheinbar Vorgegebenes zu hinterfragen und Qualitäten zu erkennen.

¹ Bei den nachfolgenden Literatur- und Linklisten handelt es sich um eine Auswahl aus einer Vielzahl von Angeboten, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Literatur- und Linkliste Lernchancen

Lehr-, Lernmethoden

- Mandl, Heinz; Friedrich, Helmut Felix (Hrsg.) (2006): Handbuch Lernstrategien. Göttingen.
Das Handbuch informiert über den aktuellen Stand der Forschung zu verschiedenen Lernstrategien: kognitive und metakognitive Strategien, Strategien der Wissensnutzung, Strategien zur Beeinflussung lernbezogener Motivation und Emotion, sozial-interaktive Lernstrategien sowie Strategien der Ressourcennutzung.
- Bönsch, Manfred (Hrsg.) (2006): Selbstgesteuertes Lernen in der Schule. Westermann.
Verbesserung des Unterrichts heißt vor allem, den Schülerinnen und Schülern Lernen vielfältiger und einfallsreicher zu ermöglichen. In diesem Buch wird eine systematische Begründung für selbstgesteuertes Lernen gegeben. Praxisberichte geben die Vielfalt der verschiedenen Möglichkeiten wider.
- Siebert, Horst (2006): Selbstgesteuertes Lernen und Lernberatung. Konstruktivistische Perspektiven. 2. überarb. Auflage.
Für das Konzept des selbstgesteuerten Lernens ist die konstruktivistische Annahme, dass Lernende ihre Lernprozesse aktiv gestalten, und dass die Lernberatung an Bedeutung gewinnt, entscheidend. Der Autor stellt die geschichtlichen, theoretischen und empirischen Grundlagen des selbstgesteuerten Lernens dar, wertet Praxiserfahrungen aus und teilt die Ergebnisse von Expertengesprächen mit. Dabei werden die Möglichkeiten und Grenzen dieses Konzepts deutlich.
- Green, Norm; Green, Kathy (2005): Kooperatives Lernen im Klassenraum und im Kollegium. Das Trainingsbuch. Selze-Velber.
Das Buch verdeutlicht das Konzept des Kooperativen Lernens und ist als Leitfaden zur Einleitung, Gestaltung und Auswertung von Gruppenlernprozessen konzipiert.
- Siebert, Horst (2003): Vernetztes Lernen. Systemisch-konstruktivistische Methoden der Bildungsarbeit. München.
Im Mittelpunkt des Buches steht ein Praxisteil, in dem neben Instruktionmethoden vor allem zahlreiche Konstruktionsmethoden der Bildungsarbeit sowie neue, vernetzte Lehr- und Lernkulturen dargestellt werden.

Die Portfolio-Methode

- Brunner, Ilse; Häcker, Thomas; Winter, Felix (2006): Das Handbuch Portfolioarbeit. Velber.
Das Handbuch Portfolioarbeit erläutert die konzeptionellen Grundlagen der Portfolioarbeit und veranschaulicht sie an konkreten Beispielen. Darüber hinaus erhält der Leser Informationen und Hinweise zur Leistungsbewertung. Dass Portfolioarbeit auch über die Schule hinaus sinnvoll und förderlich ist, zeigen die Beiträge zur Arbeit mit Portfolios in der Lehrerbildung.
- Netzwerk Portfolio (www.portfolio-schule.de)
Das Netzwerk Portfolio ist ein offener Zusammenschluss von Menschen, die sich für die Portfolioarbeit engagieren und Erfahrungen damit besitzen. Viele von ihnen treffen sich schon seit langem in Obermarchtal und tauschen ihre Erfahrungen aus.
- Portfolio: Medienkompetenz
Umfangreiche Informationen zur Arbeit mit dem Portfolio Medienkompetenz finden Sie unter:
www.medien-portfolio.de
www.learn-line.nrw.de/angebote/portfoliomk
www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1206

Literatur- und Linkliste Medien

Lernen mit neuen Medien

- Tulodziecki, Gerhard; Herzig, Bardo (2001): Computer und Internet. Medienpädagogische Grundlagen und Beispiele. Berlin.
Das Studienbuch bietet eine fundierte Einführung in unterrichts- und schulrelevante Fragen zu Medien und Informationstechnologien.
- Medienkompetenz in Schule und Unterricht (www.learn-line.nrw.de/angebote/mksu/index.jsp)
Das learn:line-Angebot „Medienkompetenz in Schule und Unterricht“ (kurz: MKSU) stellt Materialien bereit, die im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zur Erweiterung ihrer Medienkompetenz genutzt werden können.
- Feil, Christine; Decker, Regina; Geiger, Christoph (2004): Wie entdecken Kinder das Internet? Beobachtungen bei 5- bis 12-jährigen Kindern. Schriften des Deutschen Jugendinstituts. Wiesbaden.
Zentraler Aspekt der vorgestellten Studie ist der spezifische Internetumgang von Kindern. Präsentiert werden Ergebnisse aus Beobachtungen von Internetbesuchen 5- bis 12-jähriger Kinder und aus Befragungen ihrer Eltern und Erzieherinnen zur Bedeutung des Internets im Alltag von Familie und Hort.
- Internet-ABC e.V. (Hrsg.) (2006): internet abc - Wissen, wie es geht. Düsseldorf.
Die CD-ROM ist für Lehrer und Eltern gedacht, die Kindern im Grundschulalter kompetent und anschaulich den Weg ins world wide web weisen möchten. Zu Themen wie Sicherheit und Risiken beim Surfen im Netz, E-Mail, Chatten, Umgang mit Suchmaschinen oder Viren bietet sie zahlreiche Unterrichtsmaterialien, Informationen und Tipps. Kostenlose Bestellmöglichkeit unter www.internet-abc.de

Jugendmedienschutz

- Volpers, Helmut (Hrsg.) (2004): Funktionsweise des Internets und sein Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch zur Medienkompetenzvermittlung. Berlin.
Das Handbuch vermittelt Funktionsweise und Vielfalt des Internets, informiert über die Gefahrenstellen und nennt Optionen zum Jugendmedienschutz, indem es sowohl Filtersoftware als auch Materialien zur Medienkompetenzvermittlung beschreibt.
- Schulen ans Netz e.V. (Hrsg.) (2004): Jugendmedienschutz – Sicherer Umgang mit den neuen Medien in der Schule. Bonn.
Die Broschüre gibt einen Überblick über pädagogische, rechtliche und technische Aspekte. Außerdem informiert sie über Erfahrungen und Lösungsansätze aus der Praxis und enthält Unterrichtsvorlagen und Linktipps. Bestellmöglichkeit: www.schulen-ans-netz.de/service/publikationen/jugendmedienschutz.php
- jugendschutz.net – Jugendschutz in Telemedien (Hrsg.) (2005): Chatten ohne Risiko? Zwischen fettem Grinsen und Cybersex, 2. Auflage.
Der praxisorientierte Ratgeber richtet sich an Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen und gibt Tipps, worauf Kinder und Jugendliche beim Chatten achten sollten. Download unter: www.jugendschutz.net/pdf/chatten_ohne_Risiko.pdf
- jugendschutz.net (www.jugendschutz.net)
Die von den Jugendministerinnen und Jugendministern der Länder eingerichtete staatliche Stelle jugendschutz.net überprüft das Internet auf Verstöße gegen den Jugendschutz.
- klicksafe (www.klicksafe.de)
klicksafe.de initiiert eine nationale Sensibilisierungskampagne zur Förderung der Medienkompetenz im Internet, informiert umfassend über Sicherheitsthemen im Internet und vernetzt als Plattform bundesweit Initiativen und Akteure.

Literatur- und Linkliste Öffnung nach außen

Ganztagsschule

- Strenger, Krimhild (2005): Schule ist Partner. Ganztagsschule und Kooperation. Themenheft 04 der DKJS im Rahmen von „Ideen für mehr! Ganztägig Lernen“ Berlin.
In dem Themenheft der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung findet der Leser Beispiele, Anregungen und Informationen zum Thema Ganztagsschule und Kooperation.
- BLK-Programm Transfer-21 (www.transfer-21.de)
BLK-Programm Transfer-21 (Hrsg.) (o. A.): Was erwartet mich in der Schule? Tipps, Tricks und Kniffe. Ein Ratgeber für außerschulische Fachkräfte zur Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Ganztagsschule. Berlin.

Schulkooperationen allgemein

- Behr-Heintze, A.; Lipski, J. (2005): Schulkooperationen. Stand und Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen Schulen und ihren Partnern. Ein Forschungsbericht des DJI. Schwalbach/Ts.
Am Beispiel der Zusammenarbeit mit Betrieben, anderen Schulen, der Schulsozialarbeit sowie der Nutzung des Internets schildert das Autorenteam detailliert die damit einhergehenden Erweiterungen der Handlungs- und Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern.

Schule und Jugendhilfe/ Jugendarbeit

- Deinet, Ulrich; Icking, Maria (Hrsg.) (2006): Jugendhilfe und Schule. Analysen und Konzepte für die kommunale Kooperation.
Das Buch beschäftigt sich exemplarisch sowohl mit einzelnen Feldern wie der Kooperation mit der Kinder- und Jugendarbeit als auch mit aktuellen Themen wie der sozialen Arbeit an Schulen, Berufsorientierung und mit kommunalen Strukturen und Planungskonzepten.

Kooperation Schule und Bibliotheken

- Medienberatung NRW (Hrsg.) (2006): Bildungspartner NRW. Bibliothek und Schule. Ein Baustein kommunaler Medienentwicklungsplanung. 2. Aufl. Düsseldorf.
Die Initiative Bildungspartner NRW - Bibliothek und Schule soll öffentliche Bibliotheken motivieren, sich den Schulen ihres Einzugsbereichs als Bildungspartner anzubieten, und möchte Schulen dabei helfen, den außerschulischen Bildungspartner Bibliothek in ihr Medienkonzept zu integrieren, um eine lebendige Zusammenarbeit zu gestalten.
- Bertelsmann Stiftung, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW (Hrsg.) (2005): Kooperation macht stärker: Medienpartner Bibliothek & Schule. Gütersloh.
Das Buch stellt die Ergebnisse des Projektes „Medienpartner Bibliothek & Schule“ dar und gibt zahlreiche Tipps und Anregungen zum Selbermachen.

Sponsoring

- Stiftung Verbraucherinstitut, Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (2002): Schulsponsoring heute: Möglichkeiten und Grenzen für die Öffnung von Schule.
In der Handreichung finden sich Praxisbeispiele, Richtlinien, juristische und steuerrechtliche Hinweise, Umsetzungstipps. Hrsg. Stiftung Verbraucherinstitut und Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW., Download unter:
www.schulinfos.de/Schul-Sponsoring_heute/schul-sponsoring_heute.html
(Stand 01.12.2006)

Schulpartnerschaften

- Schulen ans Netz e.V. (Hrsg.) (2007): eTwinning. Praxishandbuch für Lehrkräfte. Europäische Schulpartnerschaften über das Internet. Bonn.
Schulpartnerschaften leicht gemacht. Das Praxishandbuch stellt alle Schritte eines eTwinning-Projektes von der Anmeldung über die Planung bis zur Durchführung dar. Es enthält zahlreiche Checklisten, Arbeitsblätter und Zitate von Lehrkräften aus der Unterrichtspraxis und gibt Tipps und Anregungen. Erscheinungstermin der neuen Auflage Januar 2007.

Literatur- und Linkliste Qualifizierung

Schulentwicklung

- Eikenbusch, Gerhard (1998): Praxishandbuch Schulentwicklung. Berlin.
Dieses Praxishandbuch gibt Hilfe, auf der Grundlage international vorhandener Ansätze und Konzepte, für den eigenen Weg der Schulentwicklung.
- Rolff, Hans-Günther; Buhren, Claus G.; Lindau-Bank, Detlev; Müller, Sabine (2000): Manual Schulentwicklung. Handlungskonzept zur pädagogischen Schulentwicklungsberatung (SchuB). 3. Aufl. Weinheim.
Die Ausbildungsinhalte zur pädagogischen Schulentwicklungsberatung werden konkret und anschaulich beschrieben und die vielfältigen Handlungsfelder – wie beispielsweise Arbeiten mit Steuergruppen, Projekte planen, Schulprogramme entwickeln und mit Konflikten umgehen – dargestellt.
- Institut für Schulentwicklungsforschung (www.ifs.uni-dortmund.de)
Mit einer Vielzahl von Veröffentlichungen sowie durch Beratungen von Schulen und Schulträgern bemüht sich das IFS erfolgreich um Brückenschläge zwischen Forschung und Praxis.

Ganztagschule

- Burow O.A. & Pauli B. (2006). Ganztagschule entwickeln. Von der Unterrichtsanstalt zum Kreativen Feld. Schwalbach/Ts.. Wochenschau-Verlag.
Die Entwicklung der Ganztagschule bietet die Chance, Schule zu einem Ort lebendigen Lehrens und Lernens zu machen. Anhand eines Modellversuches mit zehn Schulen aus Frankfurt a. M. zeigen die Autoren, wie viel bislang ungenutztes Potenzial Lehrer und Schüler freizusetzen in der Lage sind, wenn ein entsprechender Möglichkeitsraum geschaffen wird.
- Ganztagschule – Zeit für mehr (www.ganztagsschulen.org)
Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet allen Interessierten umfassende Informationen und Beiträge zum Thema Ganztagsschulen. Anhand eines Fragenkatalogs und Informationen zum Herunterladen erhält jeder die Möglichkeit, sich über die Ganztagschule ein genaues Bild zu machen. Adressen, Links und Veranstaltungshinweise runden das Angebot ab.
- Ideen für mehr – Ganztägig lernen (www.ganztaegig-lernen.org)
Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung bietet mit dem Programm „Ideen für mehr! Ganztägig lernen.“ in enger Zusammenarbeit mit Bund und Ländern seit Herbst 2004 ein Unterstützungssystem für alle Schulen, die ganztägige Bildungsangebote entwickeln, ausbauen und qualitativ verbessern wollen.
- Ganztagsschulverband (www.ganztagsschulverband.de)
Der Ganztagsschulverband Gemeinnützige Gesellschaft Tagesheimschule (GGT) e.V. hat die Aufgabe, Ganztagsschulen zu entwickeln und zu fördern. Der Verband bietet Referenten- und Beratungsdienst, Auskunftsdienst, Veröffentlichungen und organisiert Tagungen und Kongresse.

Zukunftswerkstatt & Kreative Felder

- Zu den verschiedenen Verfahren zur Initiierung Kreativer Felder bzw. zum Starten eines evolutionären Personal- und Organisationsentwicklungsprozesses finden Sie ausführliche Texte zum Downloaden, Literaturhinweise, Workshopprotokolle und Forschungsberichte unter:
www.uni-kassel.de/fb1/burow
www.selbstportrait.net
www.isi-partner.de